



Ergänzungswahl vom 28. Oktober 2018

für ein Mitglied des Kirchenrates der Katholischen Kirchgemeinde Risch, Rest der Amtsperiode 2018-2021, § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1)

1. Wahlausschreibung durch die die Kirchgemeinde

Gestützt auf §§ 29 Abs. 1 und 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) schreibt die Kirchgemeinde Risch die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Kirchenrates der Katholischen Kirchgemeinde Risch aus.

2. Wahlsonntag

Die Ergänzungswahl findet am *Sonntag, 28. Oktober 2018*, an der Urne statt (§ 62 Abs. 1 WAG; Majorzwahl; § 78 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 der Kantonsverfassung; BGS 111.1).
Betreffend allfälliger zweiter Wahlgang vgl. nachfolgend Ziffer 7.

3. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

3.1 Wahlanmeldeschluss

Sämtliche Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl müssen bis spätestens am Montag, 20. August 2018, 17.00 Uhr, bei der Katholischen Kirchgemeinde Risch, Zentrum Dorfmatte, 6343 Rotkreuz, eingereicht werden (Wahlanmeldeschluss: § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 WAG).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 20. August 2018, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

3.2 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen auf der Kirchgemeindeganzlei *bis Mittwoch, 22. August 2018, 17.00 Uhr*, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag (Donnerstag, 23. August 2018) der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages mitzuteilen (§ 35 Abs. 2 WAG). Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweiligen Wahlvorschläge haben ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.

Wird ein Mangel nicht bis zum folgenden Montag, 27. August 2018, 17.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt (§ 35 Abs. 3 WAG).

3.3 Inhalt der Wahlvorschläge

3.3.1 Allgemeines

Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen sowie gegebenenfalls den Zusatz „bisher“ (§ 41 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV]; BGS 131.2).



3.3.2 Majorz

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag *nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind*. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 Abs. 1 WAV).

3.4 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 1 WAG).
- Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

3.5 Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge und die Vorgeschlagenen müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 WAV).

3.6 Mehrfach Vorgeschlagene

Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (vgl. § 32a Abs. 1 WAG).

3.7 Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können bis Mittwoch, 29. August 2018, 17.00 Uhr, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

4. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 29. August 2018, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a Abs. 1 WAG).

5. Stille Wahl

- Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt (§ 40 Abs. 1 WAG). Bei kommunalen Wahlen erklärt der Kirchenrat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG; sog. stille Wahl).
- Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§§ 40 Abs. 3, 52 und 57 WAG).



6. Feststellung und Mitteilung der Ergebnisse

Der Kirchenrat veröffentlicht die Wahlergebnisse mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziffer 9) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt (§ 23 WAG).

7. Allfälliger zweiter Wahlgang

- Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt (§ 56 Abs. 1 WAG; § 59 Abs. 1 WAG).
- Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Ergänzungswahl findet am Sonntag, 23. Dezember 2018 (achter Sonntag nach der Hauptwahl), an der Urne statt (§ 56 Abs. 2 WAG).
- Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind bis Montag, 5. November 2018, 17.00 Uhr (siebtletzter Montag vor dem Wahltag) der Katholischen Kirchgemeinde Risch einzureichen.
- Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 WAG).
- Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (§ 56 Abs. 4 WAG).

8. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle die in der Gemeinde Risch wohnhaften katholischen Schweizerbürgerinnen und -bürger sowie katholische Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind. Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen, haben kein Stimmrecht.

9. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag bzw. Wahltag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag bzw. Wahltag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag bzw. Wahltag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag bzw. Wahltag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Rotkreuz, 27. Juli 2018 Kirchenrat Risch